

# **FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT FISCHWIRTSCHAFT e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz:**

Der Verein führt den Namen „Forschungsgemeinschaft Fischwirtschaft e. V.“. Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Fischereierzeugnisse und ihrer Herstellung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an das Institut für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch des Max Rubner-Instituts.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft:**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab 18 Jahren, juristische Personen, Personenverbindungen und Firmen werden. Gesuche um Aufnahme sind an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und hat das Recht, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Mitglieder des Vorstandes sind ordentliche Mitglieder des Vereins.

Ehrenmitglieder, welche sich in hervorragendem Maße um den Verein verdient gemacht haben, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne Pflicht der Beitragszahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Abmeldung bei der Geschäftsstelle, welche drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen muss,

2. wenn nach 2facher Mahnung innerhalb eines halben Jahres die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt, unbeschadet der Verpflichtung der Beitragszahlung bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres,
3. bei Fehlverhalten durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit der Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod nur bei persönlicher Mitgliedschaft. Wird die Mitgliedschaft unter der Firma eines Kaufmanns, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft erworben, so gehen die Mitgliederrechte und -pflichten auf den Rechtsnachfolger über.

#### § 4

##### **Beitrag und Spenden:**

Der Verein finanziert sich aus Beiträgen und Spenden. Der jährliche Beitrag der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe der Beiträge ist in der Beitragsordnung aufgeführt.

#### § 5

##### **Organe des Vereins sind:**

1. der Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die für 3 Jahre gewählt werden. Sie sind Vorstand im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender) sind allein vertretungsberechtigt bis zu einem Geschäftsvolumen von 2500 Euro. Über einem Geschäftsvolumen von 2500 Euro ist die Zustimmung des anderen Vorsitzenden notwendig.  
Ferner gehört dem Vorstand als nicht vertretungsberechtigtes Mitglied ein in der fischereibezogenen Forschung des Instituts für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch des Max Rubner-Instituts aktiver Vertreter an.
2. die Mitgliederversammlung: Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) die Wahl des Vorstandes und des Geschäftsführers, der die Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstandes führt,
  - b) die Wahl eines Rechnungsprüfers,
  - c) die Beratung über den Geschäftsbericht des Vorstandes über die im vergangenen Jahr geleistete wissenschaftliche und praktische Arbeit sowie über die wichtigsten Bestrebungen und Neuerungen des Arbeitsgebietes,
  - d) die Beratungen über die Jahresabrechnungen,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

- g) Satzungsänderungen,
- h) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des vorhergehenden Geschäftsjahres abgehalten werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sämtliche Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Die Einladungen werden an die zuletzt genannte Adresse oder e-Mail-Adresse gesandt.

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 6

Die Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch die Geschäftsstelle. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und setzt die Tagesordnung fest.

## § 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8

### **Auflösung:**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer besonders mit dieser Tagesordnung dazu einberufenen Mitgliederversammlung, auf welcher dreiviertel aller Mitglieder vertreten sind, die Auflösung beschlossen wird. Falls die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Institut für Sicherheit und Qualität bei Milch und Fisch des Max Rubner-Instituts zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Fischereierzeugnisse und ihrer Herstellung.

Hamburg, den 6. September 2010

---

Manfred Peters, 1. Vorsitzender

---

Frank Kühn, 2. Vorsitzender